



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Wien I

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42. GE. 087
Datum:	23. OKT. 1987
Verteilt:	30. Okt. 1987 Kreuz H. Kaps

Wien, am 22.10.1987

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
16.780/08-I 10/87

Sachbearbeiter/Klappe
MR Dr. Küllinger/6652

Betreff:

44. ASVG-Novelle;
ergänzende Änderungsvorschläge

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG), zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

MR Dr. Küllinger/6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

20.044/11-1/1987 16.780/08-I 10/87

1987 10 22

Betreff

44. ASVG-Novelle;
ergänzende Änderungsvorschläge

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 5. Oktober 1987 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den vorliegenden ergänzenden Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 123 Abs. 4 Z 1:

Durch diese Bestimmung soll die Angehörigeneigenschaft studierender Kinder vom 26. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Bei "günstigem Studienerfolg" ist eine Verlängerung um ein Jahr vorgesehen.

Die Beurteilung, ob ein solcher günstiger Studienerfolg vorliegt, erfolgt auch durch die Finanzbehörde im Zusammenhang mit der Gewährung der Familienbeihilfe. Um bei gleichem Sachverhalt widersprüchliche Entscheidungen zwischen Finanzbehörde und Sozialversicherungsträger hintanzuhalten sowie aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollte vorgesehen werden,

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

daß sich die Sozialversicherungsträger der Entscheidung betreffend die Familienbeihilfe anzuschließen haben. Überdies sollte die Altersgrenze bei Studien mit langer Dauer zur Vermeidung von Härten angehoben werden.

2. Zu Art. II, Übergangsbestimmungen, Abs. 3:

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen (5 Jahre) erscheinen zu gering; sie sollten aus sozialen Erwägungen verlängert werden.

Abschließend wird hingewiesen, daß obige Stellungnahme sinngemäß auch für analoge Bestimmungen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gilt.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner